Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gern. § 75 SGB XI für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 01.01.2017

## Ergänzungsvertrag zum Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gem. § 75 SGB XI für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 27.06.2023

## zwischen

der AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,

der IKK classic,

dem BKK-Landesverband NORDWEST,

der Knappschaft

als Landesverbände der Krankenkassen in Wahrnehmung der Aufgaben der Landesverbände der Pflegekassen gemäß § 52 Abs. 1 und 4 SGB XI

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes der Krankenkassen gemäß § 36 KVLG 1989,

sowie

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK),
- BARMER
- DAK-Gesundheit.
- Kaufmännische Krankenkasse KKH,
- HEK Hanseatische Krankenkasse,
- Handelskrankenkasse (hkk),

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) vertreten durch die Leiterin der vdek- Landesvertretung Hamburg

unter Beteiligung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. und des Medizinischen Dienstes (MD) Nord

sowie

Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gern. § 75 SGB XI für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 01.01.2017

der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

## und

der Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Hamburg e.V.,

dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesvertretung Hamburg,

dem Caritasverband für Hamburg e.V.,

dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Hamburg e.V.,

dem Diakonischen Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V.,

dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.,

Ergänzungsvertrag zum Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gem. § 75 SGB XI für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 27.06.2023

§ 18 des Rahmenvertrags über die vollstationäre pflegerische Versorgung gem. § 75 SGB XI für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 01.01.2017 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtungen muss den gesetzlichen Regelungen genügen und eine bedarfsgerechte, gleichmäßige sowie fachlich qualifizierte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Pflege der Pflegebedürftigen auf der Grundlage der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung und den wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmalen unter Berücksichtigung des § 84 SGB XI gewährleisten.
- (2) Gemäß § 75 Abs. 3 SGB XI werden folgende Mindestpersonalrichtwerte für die allgemeinen Pflegeleistungen nach § 1 vereinbart:

Pflegegrad 1:1:13,40 Pflegegrad 2:1:4,60 Pflegegrad 3:1:2,80 Pflegegrad 4:1:1,99 Pflegegrad 5:1:1,77

Die Personalschlüssel der einzelnen Einrichtung werden in der Vergütungsvereinbarung ausgewiesen (Leistungs- und Qualitätsmerkmale als Anlage zur Vergütungsvereinbarung).

- (2a) Darüber hinaus sind die Einrichtungen berechtigt, zusätzliches Personal refinanziert bis zu folgenden Maximalwerten zu vereinbaren:
  - 1. für Hilfskraftpersonal ohne Ausbildung nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 SGB XI
  - a) 0,0872 Vollzeitäquivalente je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1,
  - b) 0,1202 Vollzeitäquivalente je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 2,
  - c) 0,1449 Vollzeitäquivalente je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 3,
  - d) 0,1627 Vollzeitäquivalente je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 4,
  - e) 0,1758 Vollzeitäquivalente je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 5,
  - 2. für Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr
  - a) 0,0564 Vollzeitäquivalente je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1,
  - b) 0,0675 Vollzeitäquivalente je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 2,
  - c) 0,1074 Vollzeitäquivalente je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 3,
  - d) 0,1413 Vollzeitäquivalente je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 4,
  - e) 0,1102 Vollzeitäquivalente je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 5,
  - 3. für Fachkraftpersonal
  - a) 0,0770 Vollzeitäquivalente je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1,
  - b) 0,1037 Vollzeitäguivalente je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 2,
  - c) 0,1551 Vollzeitäquivalente je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 3,

- d) 0,2463 Vollzeitäquivalente je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 4,
- e) 0,3842 Vollzeitäquivalente je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 5.

Der Personalaufwuchs kann auch nur in einer oder nur in zwei der Qualifikationsgruppen bis zum Erreichen der Maximalwerte vereinbart werden. Personalaufwuchs bei Pflegefachkräften nach Ziff. 3 des Abs. 2a kann zum Stichtag der Beantragung oder der Pflegesatzverhandlung nur im Sinne von Ziffer 5 der regelhaften Anlage 1 zur Vergütungsvereinbarung gemäß § 85 SGB XI erfolgen.

- (3) Für weitere Personengruppen mit besonderem Pflege- und Betreuungsbedarf im Sinne des § 75 Abs. 3 SGB XI, die aufgrund eines gesonderten Versorgungsauftrages betreut werden, werden nach Aufforderung in der Vergütungsvereinbarung (Leistungs- und Qualitätsmerkmale als Anlage zur Vergütungsvereinbarung) einrichtungsindividuell Personalrichtschlüssel vereinbart.
- (4) Zusätzlich zu der sich aus den Personalrichtwerten für Pflege und Betreuung gemäß Absätze 2 und 3 ergebenden personellen Ausstattung hat jede Pflegeeinrichtung Anspruch auf mindestens eine Stelle für die verantwortliche Pflegefachkraft (siehe Protokollnotiz 3).
- (4a) Zusätzlich zu den Mindestpersonalrichtwerten für Pflege und Betreuung gemäß Absatz 2 sind die Einrichtungen berechtigt, pflegegradunabhängige Personalanhaltwerte für Qualitätsmanagement (Qualitätsbeauftragte/r) bis zur Höhe von 1: 150 zu vereinbaren. Die Ausweisung ist keine Pflicht für einen Personalaufwuchs gem. Abs. 2a. Die übrigen in der gemeinsamen Empfehlung nach § 113c Abs. 4 SGB XI i.V.m. § 113c Abs. 5 SGB XI in der vollstationären Pflege vom 22.02.2023 unter Punkt 2 benannten pflegegradunabhängigen Funktionsstellen sind bisher im Mindestpersonal der pflegegradabhängigen Personalrichtwerte des Abs. 2 enthalten. Eine Ausweisung ist ebenfalls keine Pflicht für einen Personalaufwuchs gem. Abs. 2a.
  - (5) Der Mindestanteil von Fachkräften an der Mindest-Personalmenge in der Pflege und Betreuung richtet sich nach den jeweils gültigen heimrechtlichen Bestimmungen. Ein höherer Fachkräfteanteil kann einrichtungsindividuell vereinbart werden.
  - (6) Zusätzlich hält die Einrichtung für Leistungen nach § 2 dieser Vereinbarung Personal nach einem Personalschlüssel von in der Regel 1:20 je anspruchsberechtigtem Pflegebedürftigen vor. Dieses Personal wird bei der Berechnung des Fachkräfteanteils nach Absatz 5 nicht berücksichtigt.
  - (7) Der Träger der Pflegeeinrichtung regelt im Rahmen seiner Organisationsgewalt die Verantwortungsbereiche und sorgt für eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation. Der Anteil der Pflegeleistungen, der durch geringfügig Beschäftigte erbracht wird, sollte dabei 20 % möglichst nicht übersteigen.
  - (8) Die Bereitstellung und fachliche Qualifikation des Personals richten sich nach den Regelungen des § 84 Abs. 5 SGB XI. Die personelle Ausstattung ist dabei jeweils auf die Struktur und voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises zu beziehen. Veränderungen aufgrund einer geänderten Struktur des zu betreuenden Personenkreises sind unter Beachtung der heimrechtlichen Bestimmungen und des SGB XI möglich. Beim Einsatz des Personals sind
    - die Fähigkeiten des Pflegebedürftigen zur selbständigen Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens,

- die Notwendigkeit zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme oder zur Beaufsichtigung bei der Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens sowie
- die Risikopotentiale bei den Pflegebedürftigen zu berücksichtigen.

Beim Einsatz von Pflegehilfskräften ist zudem sicherzustellen, dass Pflegefachkräfte die fachliche Überprüfung des Pflegebedarfs, die Anleitung der Hilfskräfte und die Kontrolle der geleisteten Arbeit gewährleisten.

- (9) Der Träger der Pflegeeinrichtung weist den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Pflegefachkraft und ihrer Stellvertretung schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Nachweise nach. Dies sind:
  - aktuelles polizeiliches Führungszeugnis,
  - Berufsurkunde (als beglaubigte Kopie),
  - zusätzlich für die verantwortliche Pflegefachkraft: geeignete Unterlagen zum Nachweis der Berufserfahrung,
  - Weiterbildungsnachweis gemäß § 71 SGB XI (als beglaubigte Kopie).

Dies gilt auch bei Wechsel der verantwortlichen Pflegefachkraft, der den zuständigen Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich bekanntzugeben ist.

- (10) Vertragsrelevante Änderungen des Leistungsangebots der Pflegeeinrichtung sind den Pflegekassen mindestens vier Wochen vor Eintritt der geplanten Änderung schriftlich mitzuteilen.
- (11) Zur Erfüllung der Nachweispflicht gem. § 84 Abs. 7 SGB XI gelten die folgenden Regelungen für Pflegeeinrichtungen, welche ihre Pflegesätze auf Grundlage der Bezahlung der Beschäftigten nach tarifvertraglich vereinbarten Vergütungen sowie entsprechenden Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen vereinbart haben:
- Tarifanwendende Einrichtungen benennen den bei ihnen zur Anwendung kommenden Tarifvertrag bzw. die bei ihnen zur Anwendung kommende kirchliche Arbeitsrechtsregelung. Ein Nachweis der Anwendung des in Satz 1 benannten Tarifvertrags bzw. dessen analoger Anwendung erfolgt durch den Nachweis der Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband (bzw. Zuständigkeit einer arbeitsrechtlichen Kommission) oder durch schriftliche Erklärung des Einrichtungsträgers.
- Auf Verlangen einer Vertragspartei hat der Träger der Einrichtung im Rahmen laufender Vertragsverhandlungen aussagefähige Unterlagen zu den tariflichen Regelungen wie auch zur tatsächlichen Entlohnung vorzulegen.
  - Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren. Aussagefähige Unterlagen sind z. B. ein Testat einer Beratungsgesellschaft oder eine anonymisierte Aufstellung der Jahrespersonalkosten, wobei die Vertragspartner die Plausibilität über Stichproben zur tatsächlichen tariflichen Entlohnung einzelner Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen erheben können, soweit dabei personenbezogene Daten

anonymisiert bleiben oder anonymisierte Personallisten oder Lohnjournale mit tarifvertraglichen Entgeltbestandteilen oder Jahresentgeltmeldungen zur Sozialversicherung.

Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gem. § 75 SGB XI für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 27.06.2023

Hamburg, den 27.06.2023	
AOK Rheinland/Hamburg  – Die Gesundheitskasse	
IKK classic	
BKK-Landesverband NORDWEST zugleich für die SVLFG als LKK	
Knappschaft	
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) die Leiterin der vdek- Landesvertretung Hamburg	
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration	
Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Hamburg e.V.	
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesvertretung Hamburg	
Caritasverband für Hamburg e.V.	
Deutsches Roten Kreuz, Landesverband Hamburg e.V.	
Diakonisches Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V.	
Paritätischer Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.	